

## Nutzungsantrag für die Freizeitanlage Hollergraben der Gemeinde Otzberg

Hiermit beantrage/-n ich/wir die Nutzung der Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen

für folgende Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Genaue Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl der erwarteten Personen: \_\_\_\_\_

Name des Veranstalters/der Veranstalterin: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ggfls. verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Wird Eintritt erhoben? ja  nein

Werden Speisen verkauft? ja  nein

Werden alkoholische Getränke verkauft? ja  nein

Werden Geschirr und Besteck genutzt? ja  nein

Die Anlage wird inklusive Auf- und Abbau benötigt von \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Uhr.

### Bankverbindung für die Rückzahlung der Kautions:

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Ich/wir erkenne/-n die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung (siehe Anhang) an.

**Kaution:**

Die Kaution in Höhe von \_\_\_\_\_ € zahle ich / zahlen wir in bar an den Verein Nieder-Klingen-aktiv e. V.

**Bearbeitungsgebühr:**

Die Bearbeitungsgebühr von 15,00 € überweise/-n ich/wir unverzüglich an die Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg zu Gunsten der Gemeinde Otzberg auf folgendes Konto:

**IBAN: DE58 5085 2651 0083 3039 25,**

Verwendungszweck: „452105000-580“.

**Die Terminzusage der Gemeinde erfolgt erst nach Zahlungseingang. Die Zahlung der  
Bearbeitungsgebühr ist mit Antragstellung fällig.**

**Datenschutzerklärung:**

Mit der Abgabe dieses Antrags erklären Sie Ihr Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Art. 6 (1) DSGVO).

Die übermittelten Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung der oben angekreuzten Nutzung verwandt. Sie werden zur Zahlungsabwicklung an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg weitergeleitet. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 (3) DSGVO).

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Nutzers

**Entgeltordnung**  
**für die Freizeitanlage Hollergraben**  
**im Ortsteil Nieder-Klingen<sup>1</sup>**

1. Für die Nutzung der Anlage werden gemäß Ziffer 16 der **Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen** folgende Entgelte erhoben:
  - a) Benutzungsentgelt für den 1. Tag (12 Uhr bis 12 Uhr Folgetag) 100,00 €
  - b) Benutzungsentgelt für den 2. und jeden weiteren Tag (jeweils bis 12 Uhr des Folgetags) 90,00 €
  - c) Entgelt für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags durch die Gemeinde 15,00 €
  - d) Kautions 250,00 €
  - e) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als zwei Tagen beträgt die Kautions die Summe der Benutzungsentgelte gemäß Nr. 1 und Nr. 2. zuzüglich eines Zuschlags für die Nebenkosten von 100,00 €.
  - f) Kosten für Strom und Wasser/Abwasser werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
  
2. Das Entgelt gemäß Ziffer 3 steht der Gemeinde Otzberg zu. Es ist zu zahlen auf IBAN DE58 5085 2651 0083 3039 25. Das Benutzungsentgelt, die Kautions und die Nebenkosten sind an den Verein Nieder-Klingen-Aktiv e. V. in bar zu zahlen.
  
3. Diese Entgeltordnung wurde vom Gemeindevorstand am 08. Mai 2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Otzberg, den 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

Matthias Weber  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt

# Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen<sup>1</sup>

1. Das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen auf der Anlage sowie den angrenzenden, für den öffentlichen Verkehr gesperrten, Feldwegen ist nur für Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge erlaubt. Ausnahmen nach StVO sind zu beantragen bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg.
2. Die freie Zufahrt für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und sonstiger Hilfsdienste ist für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten.
3. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Verkaufsständen oder sonstiger transportabler Anlagen oder Übernachtungen ist nicht erlaubt.
4. Das Lagern und Einbringen von festen und flüssigen Abfällen ist verboten.
5. Die Errichtung und Unterhaltung eines offenen Feuers außerhalb der Grillanlage ohne vorherige Anmeldungen ist verboten. Die Anmeldung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Besteht Waldbrandgefahr, ist offenes Feuer grundsätzlich verboten.  
[http://www.otzberg.de/fileadmin/pdf/Formulare/Anzeige\\_Feuerstelle\\_Version\\_final\\_29.06.pdf](http://www.otzberg.de/fileadmin/pdf/Formulare/Anzeige_Feuerstelle_Version_final_29.06.pdf)
6. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer innerhalb der Grillanlage während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Veranstalter. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Für die Dauer der Veranstaltung ist wegen des Grillbetriebes bzw. eines Lagerfeuers eine ständige Brandwache vom Veranstalter sicherzustellen.
8. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umliegenden Wald nicht geraucht werden darf.
9. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm sind zwingend einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass ab 22 Uhr Nachtruhe einzuhalten ist. Die Benutzung von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und/oder Musikwiedergabegeräten ist außerhalb der Grillhütte generell verboten. Veranstaltungen sind grundsätzlich um 24 Uhr zu beenden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das in Anspruch genommene Gelände zu räumen und **von allen Abfällen zu säubern. Der Müll ist auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.** Desgleichen ist der Grill mit Rost bzw. Spieß sowie die Lagerfeuerstelle ordnungsgemäß zu reinigen. Bei Unterlassung hat der Veranstalter die Reinigungskosten in vollem Umfang zu erstatten.

---

<sup>1</sup> Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt

11. Schäden in Natur und Landschaft oder an den fest errichteten Einrichtungen, die auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind, hat der Veranstalter in festgestelltem Umfang zu erstatten.
12. Für den Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, einzuholen.
13. Die Anlage wird im Auftrag der Gemeinde Otzberg vom Verein „Nieder-Klingen-Aktiv e. V.“ verwaltet und betrieben. Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes oder des Vereins bzw. des zuständigen Forstbeamten oder dessen Beauftragten ist nachzukommen.
14. Maßnahmen oder Handlungen innerhalb der Anlage oder in deren engeren oder weiteren Bereich, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, werden zur Anzeige gebracht. Die Kosten, die der Gemeinde zu Behebung dieser Schäden entstehen, sind vom Veranstalter in vollem Umfang zu erstatten.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung ist der Beauftragte des Gemeindevorstandes, des Vereins bzw. der Polizeivollzugsbehörde berechtigt, diese Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
16. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen und Schäden die vom Verein vorab vereinnahmte Kautions einzubehalten.
17. Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand am 08. Mai 2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Otzberg, den 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

Matthias Weber  
Bürgermeister